

# Satzung des Vereins "Kultur- und Kommunikationszentrum Frauencafé e.V."

## § 1

### Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kultur- und Kommunikationszentrum Frauencafé e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

## § 2

### Vereinszweck

- (1) Die gesellschaftliche Situation von Frauen ist gekennzeichnet durch weitgehenden Ausschluß aus dem öffentlichen Leben und damit verbundener häufiger sozialer Isolation.  
Der Verein bietet Frauen jeden Alters die Möglichkeit, mit anderen Frauen Kontakt aufzunehmen, sich zu informieren und an Veranstaltungen teilzunehmen. Frauen werden unterstützt und ermutigt zu einem selbstbestimmten und selbstbewußten Leben in einer patriarchalischen Gesellschaft.  
Sie erfahren Hilfe zur Selbsthilfe bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme. Auch Frauen in besonderen Lebenssituationen als Erwerbslose, alleinerziehende Mütter, alte Frauen, Sozialhilfeempfängerinnen usw., erhalten Unterstützung. In diesem Zusammenhang fördert der Verein die Bildung von Selbsthilfegruppen. Kinder und weibliche Jugendliche werden in ihrer Entwicklung gefördert durch qualifizierte pädagogische Betreuung. Diese entlastet zugleich Mütter von der ihnen zugeschriebenen Verantwortung für die Kindererziehungsarbeit.  
Der Verein fördert Frauen durch Angebote zur persönlichen und politischen Weiterbildung.  
Die Förderung von Kunst und Kultur von Frauen erfolgt durch die Organisation kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, Filmvorführungen, Diskussionen und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit.  
Um die oben genannten Satzungszwecke zu verwirklichen, unterhält der Verein Räumlichkeiten, die für die Beratungsarbeit, für die Gruppenarbeit und als Kultur- und Kommunikationszentrum genutzt werden.
- (2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.  
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Satzungsänderungen, welche die oben angeführten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich beantragt wird, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein. Vor Ausschluß ist Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wegen Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen.
- (6) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, regelmäßig einen Beitrag zu zahlen, über dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 4

##### Rechnungsbelegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassenverwalterin hat auf einer Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben und den Endvermögensstand des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechenschaft abzulegen.

#### § 5

##### Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - d) Verabschiedung des Jahresberichtes des Vorstandes für das vergangene Jahr ( Entlastung des Vorstandes ),
  - e) Abstimmung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr,
  - f) Entscheidung über die Höhe des Mitgliederbeitrags,
  - g) Beschlußfassung über eingereichte Anträge von Mitgliedern. Anträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anträge über Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder verschickt werden.
  - h) Gegebenenfalls Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit vierzehntägiger Frist unter der Angabe der Tagesordnung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer schriftlicher Form. Alle anderen Wahlen können durch Handheben vollzogen werden.
- (9) Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin und eine Protokollantin. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterschreiben ist.

- (10) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand auch einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### § 7

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus
- (2) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen, der Kassenverwalterin und fünf Beisitzerinnen.
- (3) Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen: der Vorsitzenden, den zwei Stellvertreterinnen und der Kassenverwalterin. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer schriftlicher Form gewählt. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Im 2. Wahlgang gilt die einfache Mehrheit.
- (6) Die Wahrnehmung von zwei Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten und sind vereinsöffentlich. Die Anwesenden wählen eine Versammlungsleiterin und eine Protokollantin. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist von der Protokollantin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen anwesend ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung von mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nötig.
- (9) Der Vorstand hat auf Verlangen den Mitgliedern in allen Angelegenheiten des Vereins Auskunft zu erteilen.
- (10) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtsdauer von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

#### § 8

##### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfolgt nur, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dies ist die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 24.9.1987 geänderte Fassung der Satzung vom 23.10.1986.